

Die Erstellung elektronischer beglaubigter Abschriften

I. Problemstellung

1. Die Notwendigkeit der Einreichung elektronischer beglaubigter Abschriften zum Registergericht

Die Notwendigkeit der Einreichung elektronischer beglaubigter Abschriften von notariellen Urkunden zum Registergericht ergibt sich aus § 12 HGB. Bislang war es hingegen gängige Praxis, das Original der Handelsregisteranmeldung, das den Vermerk über die Beglaubigung der Unterschrift des Notars enthält, zum Registergericht einzureichen. Heute sind grundsätzlich zwei Arbeitsschritte bei der Erstellung von Handelsregisteranmeldungen zu unterscheiden.

- In einem ersten Schritt wird – wie bisher – die in Papierform vorliegende Handelsregisteranmeldung vom Antragsteller eigenhändig unterzeichnet. Zusätzlich errichtet der Notar in Papierform seinen üblichen Beglaubigungsvermerk und verbindet ihn mit der Handelsregisteranmeldung. Damit unterscheidet sich das Original der Handelsregisteranmeldung nicht von seiner bisherigen Form.
- In einem zweiten Schritt ist diese Papierurkunde in die elektronische Form zu überführen. Im Ergebnis geschieht dies durch Fertigung elektronischer beglaubigter Abschriften. Hierbei sind zwei Teile zu unterscheiden, die Erstellung der Abschrift des Originals der Papierurkunde (nachstehend Ziffer II.) und die Erstellung des Beglaubigungsvermerks (nachstehend Ziffer III.).

Beim elektronischen Handelsregisterverkehr fertigt der Notar also zwei Beglaubigungsvermerke. Mit dem ersten in Papierform gefertigten Vermerk wird die Unterschrift des Antragstellers unter der Handelsregisteranmeldung beglaubigt (vorstehender 1. Spiegelstrich), also die Authentizität des Antragstellers festgestellt. Der zweite Vermerk wird in elektronischer Form gefertigt (vorstehender 2. Spiegelstrich). Mit ihm wird die inhaltliche Übereinstimmung der elektronischen Datei mit dem Papierdokument (welches z.B. bei der Handelsregisteranmeldung den ersten Beglaubigungsvermerk mit beinhaltet) bestätigt.

Zunächst soll zum besseren Verständnis in nachstehender Ziffer 2. auf das Aussehen und den Inhalt elektronischer notarieller Urkunden eingegangen werden.

2. Die Gleichstellung der elektronischen notariellen Urkunde mit der papiergebundenen notariellen Urkunde

a) Aussehen der elektronischen notariellen Urkunde (§ 39a BeurkG)

Das Aussehen der elektronischen notariellen Urkunde ist in § 39a BeurkG geregelt. Naturgemäß ergeben sich hier aufgrund des anders gearteten Trägermediums Unterschiede zur Urkunde in papiergebundener Form. Denn die elektronische notarielle Urkunde stellt eine virtuelle Datei dar.¹ Das schließt eine Unterschrift und das Bedrücken eines Siegels aus. Bei der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel handelt es sich um zwingende Anforderungen einer papiergebundenen notariellen Vermerkkurkunde nach § 39 BeurkG. Dies ergibt sich aus der Formulierung „muss“.

Bei der elektronischen notariellen Urkunde treten an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift und des Siegels funktionsgleiche elektronische Äquivalente. Diese sind in § 39a BeurkG geregelt.

aa) Qualifizierte elektronische Signatur als Äquivalent der Unterschrift

Gemäß § 39a Satz 2 BeurkG muss die elektronische Datei eine qualifizierte elektronische Signatur tragen. Dass die qualifizierte elektronische Signatur das Äquivalent der eigenhändigen Unterschrift ist, ergibt sich zum einen aus der parallelen Regulationsstruktur von § 39 BeurkG und § 39a BeurkG und zum anderen aus der Funktion der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn danach wird in einem Zertifizierungsverfahren ein Signaturschlüssel nachweislich einer bestimmten Person durch den Zertifizierungsdiensteanbieter (Zertifizierungsstelle, Trustcenter) zugewiesen und auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit (Signaturkarte) gespeichert. Durch Eingabe der zugehörigen PIN in das Kartenlesegerät kann die qualifizierte elektronische Signatur erzeugt werden. Genauere Ausführungen zur Funktionsweise von qualifizierten elektronischen Signaturen finden sich in der Anlage. Schließlich hat der Gesetzgeber in §§ 126, 126a BGB die Funktionsäquivalenz von Unterschrift und qualifizierter elektronischer Signatur anerkannt.

bb) Notarattribut als elektronisches Äquivalent des Siegels

Gemäß § 39a Satz 4 BeurkG ist notwendiger Bestandteil eines einfachen elektronischen Zeugnisses des Notars ein Nachweis der Notareigenschaft. Zweck dieser Regelung ist es, vergleichbar zum Siegel sicherzustellen sowie dauerhaft nachprüfen zu

¹ Genau genommen handelt es sich um zwei Dateien, nämlich um die Dokumentendatei einerseits und die Signaturdatei andererseits. Vgl. näher Ziffer III.1.

können, dass die Urkunde von einem Notar stammt und somit hoheitlichen Charakter aufweist. Dieser erforderliche Nachweis der Notareigenschaft unterscheidet die notarielle elektronische Urkunde gerade von anderen – privatschriftlichen – Dokumenten, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

Technisch wird die Anforderung des § 39a Satz 4 BeurkG dadurch realisiert, dass das die Notareigenschaft bestätigende Notarattribut Bestandteil des qualifizierten Zertifikats des Notars ist. Damit wird es beim Signieren eines Dokuments automatisch zum Bestandteil der Signaturdatei. Im Rahmen der Prüfung der Signatur durch den Empfänger des versendeten Dokumentes, also insbesondere durch das Registergericht, wird dieses Notarattribut automatisch abgefragt.

Auch insoweit wird hinsichtlich genauerer Ausführungen auf die Anlage verwiesen.

b) Inhalt der elektronischen notariellen Urkunde (§§ 39, 39a BeurkG)

Durch die Regelungssystematik der §§ 39, 39a BeurkG wird klar gestellt, dass für die elektronische Urkunde nach § 39a BeurkG grundsätzlich dieselben rechtlichen Regeln gelten als bislang für die papiergebundene Vermerkkurkunde. Denn § 39a BeurkG macht aufgrund des anders gearteten *Mediums* nur nähere Vorgaben zur Ausgestaltung der elektronischen Urkunde (vgl. vorstehende lit. a)). Hinsichtlich der Frage des *Inhaltes* der vom Notar zu erstellenden Urkunde sind die Generalnorm des § 39 BeurkG und § 39a BeurkG jedoch deckungsgleich (*Bettendorf*, in: Beck'sches Notarhandbuch, 4. Aufl. 2006, Kap. M Rn. 16). Grundsätzlich kann daher jede Vermerkkurkunde, die bislang in papiergebundener Form erzeugt wurde, auch in elektronischer Form dargestellt werden. Konsequenz daraus ist, dass die weiteren Vorschriften der §§ 39 ff. BeurkG, die nähere Vorgaben zum *Inhalt* der Vermerkkurkunde machen, auch auf die elektronische Urkunde Anwendung finden müssen, sofern sie nicht – wie bei der Unterschriftsbeglaubigung (§ 40 BeurkG) – zwingend eine papiergebundene Form voraussetzen.

§ 42 BeurkG macht derartige inhaltliche Vorgaben für die beglaubigte Abschrift, die daher unterschiedslos auf elektronische und auf papiergebundene Urkunden anzuwenden sind.

Das Vorstehende entspricht auch der Vorstellung des Gesetzgebers (BT-Drs. 15/4067, 54). Konsequenterweise wurde daher § 42 Abs. 4 BeurkG geschaffen, mit dem der Fall der bisher nicht bekannten Erzeugung eines beglaubigten (an Papier gebunden) Ausdrucks eines elektronischen Dokuments geregelt wird. Gleichzeitig hat

der Gesetzgeber damit als selbstverständlich zum Ausdruck gebracht, dass im Übrigen die Regelung des § 42 BeurkG auf elektronische Urkunden anzuwenden ist.

II. Die Erstellung der Abschrift bei § 42 BeurkG

1. Funktion der beglaubigten Abschrift

Die Entscheidung des Gesetzgebers, über die speziellen Regelungen des § 42 BeurkG hinaus für die papiergebundene beglaubigte Abschrift bzw. die elektronische beglaubigte Abschrift keine weiteren Vorschriften zur Ausgestaltung des Verfahrens zu ihrer Herstellung vorzunehmen, beruht auf der Funktion von beglaubigten Abschriften. Mit ihnen bestätigt der Notar die *inhaltliche Übereinstimmung* einer bestimmten Abschrift mit einer bestimmten Hauptschrift (BGHZ 36, 201, 204; *Eylmann/Vaasen/Limmer*, BeurkG, § 42 Rn. 5; *Huhn/von Schuckmann/Preuß*, BeurkG, 4. Aufl. 2004, § 42 Rn. 6; *Reithmann*, in: *ders./Albrecht*, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 8. Aufl. 2001, AT Kap. D Rn. 424; *Winkler*, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 42 Rn. 11).

Diese Bestätigung der inhaltlichen Übereinstimmung ist aufgrund des Beweiswertes von beglaubigten Abschriften erforderlich. Nach § 435 ZPO ist ihr Beweiswert grundsätzlich demjenigen der Urschrift einer öffentlichen Urkunde gleichgestellt. Hintergrund ist, dass zum einen auf die in amtlicher Verwahrung sich befindende Urschrift jederzeit leicht zurückgegriffen werden kann und zum anderen ein Amtsträger die inhaltliche Übereinstimmung bestätigt (*Zöllner*, ZPO, 26. Aufl. 2006, § 435 Rn. 2).

2. Technische Möglichkeiten der Erstellung der elektronischen Abschrift

Die Herstellung einer derartigen elektronischen Abschrift der Papierurkunde kann grundsätzlich auf zwei Wegen erfolgen, je nachdem, auf welche Weise eine Abbildung des Papier- bzw. Ausgangsdokuments, also der Hauptschrift (§ 42 Abs. 1 BeurkG), erzeugt wird.

- Das Ausgangsdokument wird eingescannt. Dabei erhält das elektronische Dokument (Datei) das TIFF-Format, das nicht mehr verändert werden kann.
- Die Datei, aus der das Ausgangsdokument durch Ausdrucken generiert wurde, wird um die Unterschriften und das Siegel ergänzt. Anders als bei der eingescannten Urkunde, die ein optisches Abbild des Ausgangsdokuments darstellt, werden die Unterschriftenzeichnungen und das Siegel jedoch lediglich umschreibend wiedergegeben. Bei den Unterschriften geschieht dies i.d.R. durch

die Worte „gez. (Name des Unterschreibenden)“, beim Siegel durch die Abkürzung „L.S.“ (steht für Locum Sigulum). Gleiches gilt, wenn die Hauptschrift manuell und nicht aus dem schon gespeicherten Text erstellt wird. Regelmäßig wird darüber hinaus das Dateiformat verändert, damit es wie das eingescannte Dokument nicht mehr verändert werden kann. So wird ein bearbeitbares Textformat, z.B. ein Word-Dokument, in ein unveränderbares Format, z.B. in PDF oder in TIFF, umgewandelt.

Dieses Verfahren wird nachfolgend als Erzeugung einer „elektronischen Leseabschrift“ bezeichnet.

Vereinzelt wurden nunmehr in der Registerpraxis Zweifel erhoben, ob die zweite dargestellte Variante der Erzeugung einer beglaubigten Abschrift durch Verwendung einer „elektronischen Leseabschrift“ den rechtlichen Vorgaben entspricht oder ob nur die Erstellung einer elektronischen Abschrift durch Einscannen der Hauptschrift zulässig ist.

3. Kriterium der inhaltlichen Übereinstimmung

Für die Erfüllung der unter vorstehender Ziffer II.1. dargestellten Funktion der beglaubigten Abschrift ist die Bestätigung der *inhaltlichen Übereinstimmung* durch den Notar oder einen anderen Amtsträger maßgeblich. Keine Bedeutung kommt hingegen dem davon klar zu unterscheidenden Kriterium der *optischen Übereinstimmung* zu. Eine derartige optische Übereinstimmung fehlt bei jeder Leseabschrift. Sie ist nur beim Kopieren oder Einscannen des Ausgangsdokuments (z.B. Urschrift) gegeben.

Bei der papiergebundenen Urkunde war die Erstellung von Leseabschriften durch das Abschreiben der notariellen Urkunde in Handschrift bzw. mit Schreibmaschine bis zur Erfindung des Lichtbildes und des Fotokopierers die einzige Möglichkeit, Abschriften zu erstellen. In diesen Abschriften war stets eine Unterschrift oder eine Namenszeichnung durch „gez. (Name)“ kenntlich zu machen. Die Abschrift einer privatschriftlichen Urkunde durch eine fremde Handschrift oder durch Schreibmaschine verändert naturgemäß auch das optische Bild. Das Kriterium der optischen Übereinstimmung wurde daher seit jeher nicht als notwendige Voraussetzung einer beglaubigten Abschrift angesehen.

Als die Möglichkeit bestand, Lichtbilder und Fotokopien herzustellen, wurde unter Hinweis auf den Wortsinn „Abschrift“ (i.S.v. Abschreiben) deren Verwendung für die Erstellung von beglaubigten Abschriften bezweifelt. Durch Verordnung vom 21.10.1942 (RGBl. I, 609) mit dem Titel „Verordnung zur Vereinfachung des Ver-

fahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts“ wurde die Erstellung einer beglaubigten Abschrift durch Lichtbild ermöglicht. Mit der Einführung von Fotokopien bestand bei der Justiz und den Notarbüros eine Unsicherheit darüber, ob die Verwendung von Lichtbildern bei der Fertigung von Abschriften überhaupt zulässig ist (*Schmitz-Valckenberg*, DNotZ 1968, 476 f.). Insbesondere wurde auch über die unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung des jeweiligen Beglaubigungsvermerkes gestritten. Mit dem Beurkundungsgesetz vom 28.08.1969 wurde dieser Streit durch die Neufassung des § 39 BeurkG außer Kraft gesetzt. Dort wird die „Abschrift“ gesetzlich definiert, in dem es heißt: „bei der Beglaubigung von Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen und dergleichen (Abschriften)“. Mit dieser Formulierung hat der Gesetzgeber klar gestellt, dass es nicht auf die Technik der Herstellung der „Abschrift“ ankommt, sondern auf das Kriterium der inhaltlichen Übereinstimmung. Mit der Wortwahl „und dergleichen“ hat der Gesetzgeber sogar die nunmehr mögliche beglaubigte elektronische Abschrift erfasst.

4. Rechtsprechung und Literatur

Die Fertigung von Leseabschriften stellt keine spezifische Frage der elektronischen Urkunde dar. Auch bislang entsprach die Erstellung von Leseabschriften in papiergebundener Form einer vielfachen Praxis. Bedeutung erlangen sie vor allem in Fällen, in denen im Laufe der Beurkundungsverhandlung die umfangreich handschriftlich ergänzte oder veränderte Niederschrift einen optisch schlechten Eindruck macht (*Winkler*, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 42 Rn. 8a). Hierbei wird die Datei, die die Niederschrift enthält, unter Berücksichtigung der handschriftlich vorgenommenen Änderungen nochmals ausgedruckt und – wie unter Ziffer II.2. dargestellt – die Unterschriften mit „gez. (Name des Unterschreibenden)“ und das Siegel mit „L.S.“ wiedergegebenen.

Diese Praxis ist in der Rechtsprechung (LG Düsseldorf MittRhNotK 1987, 78) und Literatur (*Eylmann/Vaasen/Limmer*, BeurkG, § 42 Rn. 6 ff.; *Huhn/von Schuckmann/Preuß*, BeurkG, 4. Aufl. 2004, § 42 Rn. 5; *Kanzleiter*, DNotZ 1993, 759; *ders.*, MittRhNotK 1984, 60; *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 169; *Winkler*, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 42 Rn. 8a, 9) anerkannt.

Das bei Notarurkunden vorzufindende Erstellen von Leseabschriften wird auch von der Justiz für die Erstellung von beglaubigten Abschriften durchgeführt. Sämtliche Ausfertigungen von Gerichtsurteilen, Beschlüssen etc. enthalten nicht einfotokopierte Unterschriften sondern den Hinweis „gez. (Name der entscheidenden Richter)“. Die Fertigung von Leseabschriften ist somit nicht nur bei notariellen

Urkunden üblich. Unmittelbar einsehbar ist diese Praxis bei den im Internet veröffentlichten Urteilen des BGH (<http://www.bundesgerichtshof.de/>).

5. Praktisches Bedürfnis

Es besteht auch ein praktisches Bedürfnis für die Herstellung einer elektronischen Leseabschrift. So ist denkbar, dass der Scanner aufgrund technischer Probleme ausfällt. In diesem Fall ist der Notar darauf angewiesen, eine Leseabschrift manuell im Computer einzugeben, um die elektronische Form zu fertigen.

Auch insoweit liegt kein Spezifikum des elektronischen Rechtsverkehrs vor. Bei der Erstellung beglaubigter Abschriften in Papierform kann ebenfalls ein Ausfall des Kopierers dazu zwingen, die Urkunde handschriftlich oder maschinenschriftlich oder in einem Computersystem abzuschreiben und die so erzeugte Papierurkunde mit einem der inhaltlichen Übereinstimmung bestätigenden Beglaubigungsvermerk zu versehen.

Die Erzeugung einer „elektronischen Leseabschrift“ aus dem schon im Computersystem des Notars gespeicherten Dokument wird zunehmen, da dies eine Arbeitserleichterung gegenüber dem manuellen Einscannen darstellt. Sie wird aber auch aus der Überlegung heraus zunehmen, dass die breite Präsentation des Scans der Unterschriften der Urkundsbeteiligten und des Notars ein Missbrauchsrisiko beinhaltet. Denn ein Fälscher hätte jederzeit eine Grafik der Unterschrift für „Übungszwecke“ zur Verfügung oder könnte sie in selbstgefertigte elektronische Dokumente einfügen. Dieses Risiko wächst dadurch, dass jedermann aufgrund der seit dem 01.01.2007 geltenden Bestimmungen elektronische Abschriften aus dem Handelsregister, also aller Dokumente einschließlich gescannter Unterschriften, anfordern kann.

6. Ergebnis

Die Erstellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift durch Verwendung einer „elektronischen Leseabschrift“ ist zulässig. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Gesetzesmaterialien oder der Funktion einer beglaubigten Abschrift lässt sich die Forderung begründen, für die Herstellung einer beglaubigten elektronischen Abschrift den technischen Vorgang eines Einscannens zu fordern.

III. Die Erstellung des Beglaubigungsvermerks

Soll eine elektronische beglaubigte Abschrift gefertigt werden, muss auch der Beglaubigungsvermerk denknotwendig in elektronischer Form erzeugt werden. Dies hat nach den Vorgaben der §§ 39a, 42 BeurkG zu geschehen. Erforderlich ist demnach

zweierlei, nämlich die qualifizierte elektronische Signatur des Notars (§ 39a Satz 2 BeurkG) einschließlich des Nachweises der Notareigenschaft (§ 39a Satz 4 BeurkG) durch das Notarattribut (nachstehende Ziffer 1.) und die Fertigung des Beglaubigungstexts (nachstehende Ziffer 2.)

1. Qualifizierte elektronische Signatur und Notarattribut

Der Beglaubigungsvermerk ist eine öffentliche Urkunde und muss daher gemäß § 39a BeurkG eine qualifizierte elektronische Signatur des Notars einschließlich des Nachweises seiner Notareigenschaft enthalten. Hierzu wird eine eigene Signaturdatei in dem Format PKCS7 erzeugt, die untrennbar mit der zu signierenden Datei, der Abschrift, verbunden ist. Für den Rechtsverkehr erkennbar werden die Urheberschaft des Dokuments und die Notareigenschaft durch eine Zertifikatsabfrage beim Zertifizierungsdienstleister. Diese Abfrage wird durch die von den Registergerichten eingesetzte Software automatisch durchgeführt. Das Ergebnis der Abfrage wird in einem Prüfprotokoll festgehalten. Hierzu wird nochmals auf die Ausführungen unter vorstehender Ziffer I.2. sowie in der Anlage verwiesen.

2. Beglaubigungstext

Weiter erfordert ein Beglaubigungsvermerk einen Beglaubigungstext, in dem der Notar die inhaltliche Übereinstimmung der Abschrift mit dem Ausgangsdokument feststellt. Auch bei der elektronischen Urkunde muss der Beglaubigungsvermerk visualisiert werden, um den Gedankeninhalt für den Rechtsverkehr erkennbar zu machen. Dies geschieht dadurch, dass der Beglaubigungsvermerk als zusätzliche Seite zu der signierten Datei beim Signiervorgang hinzugefügt wird.

Zusätzlich werden dabei nach dem Übereinstimmungsvermerk regelmäßig noch das Datum des Vermerks sowie der Name des beglaubigenden Notars visuell wahrnehmbar dargestellt. Diese Angaben dienen nur der Information des Rechtsverkehrs. Es soll bei Einsicht in das Dokument erkennbar sein, welcher Notar zu welchem Zeitpunkt die elektronische Beglaubigung vorgenommen hat. Diese Angaben sind indes rein informativer Natur und fakultativ. Für die Wirksamkeit der elektronischen Urkunde maßgeblich sind die qualifizierte elektronische Signatur des Notars und der Nachweis der Notareigenschaft durch das Notarattribut.

IV. Beglaubigung mittels des Programms „SigNotar“

Zur Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur benötigt der Notar ein spezielles Programm. Im Regelfall benutzen die Notare dabei das von der Notarnet GmbH entwickelte Programm „SigNotar“.

Die Arbeitsschritte lassen sich wie folgt skizzieren: Der Notar ruft die zu signierende Datei auf und kontrolliert die Übereinstimmung des angezeigten Textes mit dem Ausgangsdokument, das in Papierform vorliegt. Ist die inhaltliche Übereinstimmung gegeben, erfolgt der Signiervorgang. Dabei wird dem Notar zunächst der von ihm bearbeitbare Beglaubigungstext angezeigt. Danach erfolgt das eigentliche Signieren, indem die Signaturkarte in das Kartenlesegerät gesteckt und die zugehörige PIN eingegeben wird. Wurde die PIN richtig eingegeben, wird ein erfolgreicher Signiervorgang angezeigt.

In dem Programm „SigNotar“ ist ein Textvorschlag für den Beglaubigungsvermerk enthalten. Dieser entspricht den vorstehenden Überlegungen, wonach die inhaltliche Übereinstimmung festzustellen ist. Die vereinzelt aufgetretenen Unsicherheiten, ob elektronische Leseabschriften die Anforderungen der §§ 39a, 42 BeurkG erfüllen, ist möglicherweise dadurch entstanden, dass der Textvorschlag für den Beglaubigungsvermerk sehr abstrakt gehalten ist. Hingegen soll nach § 42 Abs. 1 BeurkG die Qualität des Ausgangsdokuments deutlich bezeichnet werden. Danach soll festgestellt werden, ob das Ausgangsdokument eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder eine einfache Abschrift ist. Mit den nachstehenden Ergänzungen wird der Beglaubigungstext jedoch verständlicher.

„Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem hier vorliegenden Papierdokument (aus Urschrift, Ausfertigung, beglaubigter Abschrift, einfacher Abschrift).“

Ein entsprechender klassischer Beglaubigungsvermerk für Vermerke in papiergebundener Form lautet zum Vergleich:

„Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift.“